Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 12 (1944)

Heft: 6

Artikel: Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-568680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kreis EINE MONATSSCHRIFT
Le Cercle REVUE MENSUELLE

Juni 1944 No. 6 XII. Jahrgang / Année

Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen
nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

Vormittagssitzung vom 14. März 1929.
Séance du matin du 14 mars 1929.

5. Fortsetzung

Huber:

Ich konstatiere, daß die ganze Diskussion ergangen ist, ohne daß dieser Antrag vorgelegen hätte. Es ist überhaupt kein Antrag eingereicht worden, weder von einer Mehrheit, noch von einer Minderheit, noch von einem Mitglied des Rates, noch von Herrn Dr. Seiler, der dahin gegangen wäre, es sei die Vornahme von beischlafähnlichen Handlungen mit Strafe zu bedrohen. Ein solcher Antrag ist bis vor fünf Minuten nicht vor den Rat gekommen, und niemand konnte sich darüber aussprechen. Es geht aber gar nicht an, daß ohne irgendwelche Diskussion jetzt sofort darüber abgestimmt werde. Ich mache hier auf die absurde Inkonsequenz aufmerksam, die darin liegt, daß in Abs. 1 gesagt wird: „Wer mit einer erwachsenen Person gleichen Geschlechts beischlafähnliche Handlungen vollzieht, wird mit Gefängnis bestraft", während nach Ziff. 2 eine einfache unzüchtige Handlung mit unmündigen Personen — das kann leicht eine ganz gewöhnliche Betastung Minderjähriger unter sich sein —, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bedroht wird. Sie hätten also für das schwerere Delikt, die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen unter Erwachsenen, die Möglichkeit, die Straffälligen mit drei Tagen Gefängnis davonkommen zu lassen, für die kleinsten, harmlosesten unzüchtigen Handlungen zwischen Minderjährigen aber hätten Sie eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis. Ich glaube, eine derartige Situation macht es doch absolut notwendig, daß man die ganze Geschichte an die Kommission zurückweist. Ich bitte Sie also, die Anträge an die Kommission zurückzuweisen.

Hoppeler:

Ich bin der Meinung, wir können abstimmen. Das ist nicht unlogisch, weil ja im zweiten Absatz das Vergehen gegen Unmündige bestraft wird. Das muß mehr bestraft werden als Vergehen unter Erwachsenen.

Affolter. Ich stelle den Antrag, daß die Diskussion über den Antrag Seiler neu eröffnet wird.

Abstimmung — Vote.

Für den Antrag Affolter (Wiedereröffnung der Diskussion) 65 Stimmen
Gegen den Antrag Affolter 63 Stimmen

Oprecht: Ich stelle den Antrag, daß der Antrag Seiler richtig ausgeteilt wird, damit wir ihn überlegen können.

Seiler, Berichterstatter:

Die Herren werden plötzlich sehr formell. Ich werde nun die Sache materiell behandeln. Ich will nur wiederholen, was ich bereits zur Begründung des Antrages zu Abs. 1 und 2 des Art. 169 ausgeführt habe. Herr Huber hat gesagt, es sei inkonsequent, wenn wir in Abs. 2 das leichtere Verbrechen strenger bestrafen als das schwerere Verbrechen von Abs. 1. Wir müssen demgegenüber die Unterschiede zwischen Abs. 1 und 2 feststellen. In Ziff. 2 handelt es sich um Verführung des Minderjährigen durch den Mehrjährigen, das wird unter Strafe gestellt, und mit Recht. An Abs. 1 haben Sie die Handlungen zwischen Personen, die auf der gleichen Altersstufe stehen, wo also nicht die Ueberlegenheit des Aelteren gegenüber dem Jüngeren und die Verführungsmöglichkeit des Aelteren gegenüber dem Jüngeren in Frage stehen. Es kann sich nun weiter fragen: wollen Sie nur den Mehrjährigen bestrafen, — wenn es sich also um eine beischlafähnliche Handlung handelt — oder auch den Minderjährigen. Weshalb man nicht auch die Minderjährigen bestrafen soll, sehe ich nun gerade auf diesem Gebiet nicht ein. Ich beantrage Ihnen deshalb im Einverständnis mit Herrn Hoppeler und mit Herrn Grünenfelder, daß Ziff. 1 so gefaßt wird: „Wer mit einer Person desselben Geschlechts eine beischlafähnliche Handlung vorgenommen hat oder an sich vornehmen läßt, wird mit Gefängnis bestraft." Und dann kommt Ziff. 2: „Wer eine unzüchtige Handlung mit einer minderjährigen Person desselben Geschlechts vollzieht oder an sich vornehmen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft." Da sollte nun der Rat entscheiden können. Sie müssen aber der Kommission eine Wegleitung geben, sonst hat es keinen Sinn, daß sie sich nochmals damit befaßt, ganz abgesehen davon, daß auch der Ständerat sich über die Sache noch auszusprechen hat.

Abstimmung — Vote.

Für den Antrag Oprecht: Minderheit. Dagegen: Mehrheit.

Huber:

Es ist eine nicht unwichtige Sache, worüber wir jetzt zu diskutieren haben, und wir müssen es tun, ohne daß wir den Antrag Dr. Seiler vor uns hätten. Ich glaube, es wird Ihnen sehr schwer fallen, wenn Sie gefragt werden, worüber Sie abzustimmen haben, diese Frage zu beantworten. In einer Sache, die so delikat ist wie dieses Kapitel, hätten wir eine solche Situation vermeiden müssen. Es ist mir nicht leicht, nun Stellung zu nehmen, obwohl ich doch über die Sache einigermaßen orientiert bin. Herr Dr. Seiler hat von dieser Ziff. 1 und 2 des Art. 169 gesprochen. Er sagt: Ziff. 1 soll nun lauten: „Wer mit einer Person desselben Geschlechts eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft." Das sagt Ziff. 1. Die Absicht bei dem Antragsteller war, sich an das deutsche Recht anzulehnen. Aber wenn wir sagen: „Wer", so sagen wir einmal damit, daß keine Rücksicht genommen werden soll auf das Alter des Täters, wir sagen ferner, daß keine Rücksicht genommen werden soll auf das Geschlecht des Täters, es sollen also auch die Frauen bestraft werden, welche beischlafähnliche Handlungen mit einer Frau vornehmen. Das ist meines Wissens ein Begriff, der bis

heute in bezug auf homosexuellen Verkehr zwischen Frauen kaum umschrieben worden ist, und der Richter, der in Zukunft beischlafähnliche Handlungen zwischen Frauen beurteilen soll, wird in größter Verlegenheit sein.

Wenn bei Minderjährigen, nehmen wir an: minderjährigen Mädchen, der Geschlechtstrieb sich auszuwirken beginnt, so sollen sie nun, wenn ihnen irgendeine unzüchtige Handlung mit einer Freundin vorgeworfen wird, in eine Strafuntersuchung hineingezogen werden, und es soll durch eine solche Untersuchung recht deutlich unterstrichen werden, was sie vielleicht z. T. unbewußt, jedenfalls sehr unklar, getan haben. Ich glaube nicht, daß wir mit gutem Gewissen dem ohne weiteres zustimmen können. Gerade bei diesen Dingen gilt nun, was vorher von Herrn Dr. Seiler und von Herrn Prof. Dr. Logoz ausgeführt worden ist über die Gefahren der Erpressung. Sie machen sich einfach keine Vorstellung davon, in welch unheimlicher Art und Weise ein gewisses männliches Prostituiertentum sich dieses Artikels als einer der besten Einnahmequellen bedient. Es ist vor einigen Monaten im Simplizissimus ein blutiger Witz nach dieser Richtung erschienen, der ungefähr so dargestellt war: Eine Gesellschaft von verkommenen jungen Kerlen, die miteinander die Situation besprechen, die entstünde, wenn der entsprechende Artikel aus dem deutschen Strafrecht fallen sollte, und die sich fragen: „Jawohl, wovon sollen wir in Zukunft leben, wenn dieser Artikel gestrichen wird?“ Ich gebe zu, daß es bei uns vielleicht noch nicht so schlimm ist. Aber wir haben immerhin gerade in Zürich Erfahrungen dieser Art. Es ist bedauerlich, daß wir nicht in der Lage sind, zu diesem Artikel mit dem Material Stellung zu nehmen, das uns zur Verfügung stünde, wenn der Artikel nicht erst im letzten Moment hineingeworfen worden wäre.

Was ist Ziff. 2 dieses Antrages? Ich weiß es nicht. Im Antrag der Herren Balestra und Mitbeteiligter ist ein Abs. 2: „Mißbraucht der Täter die Notlage oder die Abhängigkeit des Opfers oder treibt er die widernatürliche Unzucht gewerbsmäßig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten“. Damit erschöpft sich die Sache. Aber Herr Dr. Seiler kombiniert anscheinend mit irgendeinem andern Absatz, ich weiß nicht recht, mit welchem. Er sagt, glaube ich, mit dem Inhalt der bisherigen Ziff. 1. „Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als 16 Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft“, heißt es in Ziff. 1 des bisherigen Antrages; das soll nun Ziff. 2 werden? Herr Seiler schüttelt den Kopf, er kann es mir selber nicht klar sagen. (Seiler: Der Antrag Hoppeler...). Herr Dr. Seiler bemerkt soeben, dann komme Antrag Hoppeler: „Wer eine unzüchtige Handlung mit einer unmündigen Person vornimmt oder von ihr an sich eine solche Handlung vornehmen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“ Wenn das Ziff. 2 sein soll, dann haben Sie die Tatsache, was ich vorhin schon signalisiert habe, daß nach Ziff. 1 des modifizierten Antrages Hoppeler und nach Antrag Seiler die Vornahme beischlafähnlicher Handlungen mit drei Tagen Gefängnis bestraft werden kann. Aber die Vornahme irgendeiner unzüchtigen Handlung, sagen wir eine etwas weitgehende Zärtlichkeit zwischen zwei Freundinnen in einem Pensionat, wird dann mit Gefängnis nicht unter drei Monaten (oder nicht unter einem Monat?) bestraft. Ich wiederhole, das ist einfach absurd, das ist nicht überlegt, und Sie können das auch nicht mit einer grundsätzlichen Entscheidung heute erledigen. Ich muß Sie unter

diesen Umständen bitten, den Antrag des Herrn Dr. Seiler, der das Produkt einer mangelnden Ueberlegung und rein individuell, ohne Konsultation der Kommission im letzten Moment hineingeworfen worden ist, heute abzulehnen, wobei es dann natürlich der Kommission freigestellt ist, noch einmal zu dieser Sache zurückzukehren und eventuell einen Mittelantrag zu stellen, der dann aber auch irgendwie hineinpaßt und verarbeitet und logisch aufgebaut ist. So aber, wenn Sie diesen Antrag annehmen, fällen Sie einen Entscheid, der alle Laster des Zufallentscheides hat, der geboren worden ist aus einer vermeintlichen Verlegenheit, aus der man nun den allerschlechtesten Ausweg gesucht hat. Ich bitte Sie deshalb, einstweilen den Antrag Seiler abzulehnen.

Präsident:

Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben. Ich möchte Sie doch bitten, die Diskussion nicht unendlich auszudehnen, sondern sich möglichst kurz zu fassen.

M. de Muralt:

Ce que j'ai à vous dire ne me prendra que deux minutes. Je voudrais demander à MM. Seiler et Logoz la traduction française de cette proposition de la dernière heure concernant les „beischlafsähnlichen Handlungen" dont nous n'avons que le texte allemand sous les yeux. (Rires.) Nous ne comprenons pas et nous avons peine à nous prononcer sur une proposition dont nous ignorons le texte exact. Pour autant qu'on peut s'en rendre compte, il s'agirait en somme de punir des malades, qu'il s'agisse d'invertis, mâles ou femelles majeurs. C'est une erreur, à mon avis, et sur ce point je suis complètement d'accord avec M. Huber. Mais encore une fois, pour prendre une décision de ce genre, il faudrait avoir un texte français précis sous les yeux.

Wagner:

Ich nehme den ursprünglichen Antrag der Kommissionsmehrheit wieder auf, und zwar u. a. aus folgenden Gründen, die sich auf den gesamten Abschnitt beziehen, indirekt also auch auf einzelne Artikel. Es ist gesagt worden, wir brauchen ein Gesetzbuch, um die sexuelle Moralität im allmeinen zu schützen. Ich glaube, der Entwurf der Kommissionsmehrheit genüge diesem Zwecke vollständig. In seiner Gesamtheit stellt er einen durchgearbeiteten, scharf zufassenden Apparat dar, der zum Teil über das hinausgeht, was man in den bisherigen kantonalen Gesetzbüchern an Tatbeständen und Strafandrohungen hatte. Dazu dürfen in diesem Zusammenhange doch auch die Erfahrungen der Vergangenheit erwähnt werden. Das, was die Verschärfungsanträge wollen, haben wir einst jahrhundertelang in viel stärkerem Maße gehabt. Der Tatbestand der widernatürlichen Unzucht z. B. wurde nicht nur sehr streng bestraft, sondern war auch viel ausgedehnter. Widernatürliche Unzucht war z. B. auch die geschlechtliche Vermischung eines Christen mit einer Jüdin oder umgekehrt. Auch darauf war Todesstrafe gesetzt. Man sieht, wie sich die Anschauungen verändert haben. Heute ist es vielleicht unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen fast widernatürlich, wenn die „Vermischung" nicht geschieht (Heiterkeit).

Etwas anderes aus der Vergangenheit. In Bern wurden ums Jahr 1680 zwei Burschen hingerichtet, lebendig verbrannt wegen widernatürlicher

Unzucht mit Kühen. Nicht lange nachher wurde wiederum ein Jüngling wegen eines ähnlichen Deliktes (mit einer Stute) verhaftet. Als man ihn fragte, warum er es begangen habe, antwortete er im wesentlichen, seitdem er bei jener Hinrichtung gewesen sei, habe ihm der Gedanke keine Ruhe gelassen, daß es ein ganz außerordentlicher Genuß sein müsse, für den man sich einer solch schweren Strafe aussetze, er habe also „angfangen probieren".

Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts tönte es manchmal schon etwas anders. Ein Berner Entscheid ist nach dieser Richtung hin kennzeichnend. Es hatte sich ein Knabe mit einer Ziege vergangen. Der Rat von Bern erklärte dem verfolgenden Landvogt, der eine große Ausschreibung mit Nennung des Tatbestandes gegen den entflohenen Missetäter veröffentlicht hatte: Du hättest den Tatbestand nicht öffentlich bekannt zu machen brauchen, „welches wir inskünftig observieret haben wollen". Man hat gesagt, es sei eine spezifisch romanische Anschauung, strafrechtlich Sexualdelikte dann nicht an die Oeffentlichkeit zu zerren, wenn zu befürchten stehe, der Schaden aus der Veröffentlichung sei größer als der Nutzen. Wir sehen, daß den gnädigen Herren von Bern schon lange vor der Entstehung des Code pénal diese Ueberlegung nicht fremd gewesen ist.

Man hat auf die Verhältnisse in Deutschland und diejenigen in verschiedenen Schweizerkantonen hingewiesen und erwähnt, daß mit Rücksicht auf die Zustände in Deutschland der deutsche Vorentwurf nun einschreiten müsse. Aber die Zustände, wie wir sie jetzt in Deutschland und bei uns haben, sind unter der Herrschaft des jetzigen Strafgesetzbuches entstanden, wo man ja schon scharfe Strafbestimmungen hatte. Die Bestimmungen des deutschen Vorentwurfes sind übrigens sehr diskutiert, sie sind noch lange nicht Gesetz.

Ein weiterer Punkt. Die ganze Zeit opponieren wir nun aus guten Gründen gegen die Verhängung von kurzfristigen Freiheitsstrafen; dieser Tendenz entspricht es wenig, über den Entwurf der Mehrheit hinaus Tatbestände mit Androhung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe aufzustellen.

Man soll nicht sagen, daß wir eine hypermoderne Humanität vertreten; einem Gesetzbuch, das in 11 Artikeln mehr als 15 Zuchthausandrohungen enthält, kann man sicher diesen Vorwurf nicht machen. Ich möchte die Haltung der Kommissionsmehrheit, gegenüber der rigoristischen Richtung mit einem Worte Gretchens kennzeichnen: „Ich habe schon soviel für dich getan, daß mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt". Uebersehen Sie aber dabei namentlich auch nicht, daß gerade Zuchthäuser und Gefängnisanstalten sehr oft Pflanzanstalten der Unsittlichkeit sind. Man soll doch einmal die Publikationen lesen, die in der letzten Zeit herausgekommen sind, etwa das Buch eines Karl Hau, den „Fall Maurizius" etc. Es ist mit Recht gesagt worden, jeder Richter, der zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt, habe die moralische Pflicht, einmal den Vollzug anzusehen; er sollte einmal selbst hingehen ins Zuchthaus und zusehen, wie es dort wirklich zugeht. Und ich möchte sagen: Auch jeder Gesetzgeber, der solche Drohungen generell ausspricht, sollte sich vorher die Sache einmal in Wirklichkeit ansehen, sollte diese Menschen sehen, die der Freiheit für ihr Leben lang oder doch für längere Zeit beraubt sind, dieses köstlichen Gutes, ohne das das Leben seinen besten Wert verliert, er sollte diese hinter Gittern vegetierenden, verkümmerten, verbitterten Gestalten mit eigenen Augen betrachten.

Wir sind einig darüber, daß die Sittlichkeitsdelikte, wo es nötig ist, wo der Schutz der Schwachen, der Hilflosen in Frage kommt, mit Strenge geahndet werden. Ich muß aber noch auf einen besonders wichtigen Punkt hinweisen. Es gibt vielleicht kein Gebiet des Strafrechtes, auf dem die Gefahr des Justizirrtums so groß ist wie hier. Die Denunziationen sind außerordentlich zahlreich; aber der Beweis ist meist schwierig und oft genug unsicher, auch wo er angenommen wird. Man ist meistens auf die Aussagen der Verletzten angewiesen, im weiteren auf Indizienbeweise, und wie unzuverläßig gerade die Aussagen von Jugendlichen in der Entwicklungszeit sind, das hat jeder Richter jedenfalls schon mit Bedauern und schmerzlicher Erkenntnis der Grenzen seines Erkennens wahrgenommen. Zum Schluß möchte ich noch eines betonen: Es handelt sich auch hier nur um ein Einzelgebiet aus dem Strafgesetzbuch. Wir müssen das Ganze im Auge behalten. Es hat mir zu Anfang des Referates des Herrn Prof. Logoz einen tiefen Eindruck gemacht, als er sagte, wie sehr gerade das Schicksal des ganzen Strafgesetzbuches auch von diesem Abschnitt über die Sexualdelikte abhänge. Wir wollen die Sache nicht kompromittieren. Wenn wir uns auf dem Boden einigen, den die Kommissionsmehrheit im Anschluß an die Expertenkommission gefunden hat, im Anschluß an die Arbeiten von Männern wie Prof. Hafter, Prof. Delaquis, Prof. Zürcher, Prof. Gauthier, Prof. Thormann und einer Anzahl Praktiker, denen man sittlichen tiefen Ernst nicht absprechen kann, dann können wir ruhig uns dem Gedanken hingeben, daß wir nicht etwas gemacht haben, das den zu schützenden Interessen, deren Wichtigkeit wir alle erkennen, nicht in dem Maße dienen würde, wie dies durch Strafgesetze überhaupt möglich ist. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den ursprünglichen Mehrheitsantrag der Kommission. (Fortsetzung folgt)

Der Anruf.

Aus dem Roman „Der schwierige Tod" von René Crevel. *)
Aus dem Französischen von Hans Feist

Pierre Dumont liebt den jungen Klavierspieler Arthur Bruggle, der aus Amerika nach Paris kam. Er hängt unendlich viel mehr an dem kalten, schönen „Tier" Bruggle, als an der zarten Diana, die sich in hoffnungsloser Liebe nach ihm verzehrt. Das Elternhaus Pierre's war eine Hölle, die seinen Vater in den Wahnsinn trieb — nach Ratapoilopolis! —

Diese Schilderung des Wartens auf die geliebte Stimme zwischen Anruf und Antwort in der Telephonzelle ist psychologisch meisterhaft und einmalig in der modernen einschlägigen Literatur.

... Auf der Straße gilt Bruggle Pierres erster Gedanke, gelten Bruggle seine ersten Schritte, die ihn rasch in die Telephonzelle des nächsten Cafés führen. Am kühlen Metall der Telephonhörer ermißt er die Fieberglut seiner Finger. Seine Stimme verdunkelt sich, zittert und brennt wie die Lippen der Betenden. Doch so wie das den Göttern zugedachte Wort immer wieder traurig am irdischen Echo zerschellt, so saust, wie Pierre bittend den Namen des Amtes wiederholt und die Zahl, die ihn zum Ziel seiner Hoff-

*) S. Fischer-Verlag, Berlin, 1939.